IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2015

Nr. 2015/987

Abrechnung: Solothurn, Wengibrücke, Instandsetzung, Objekt 2/38

1. Erwägungen

Gemäss der Vereinbarung zwischen der Stadt Solothurn und dem Kanton Solothurn vom 6. Mai 1997 geht die Wengibrücke in das Eigentum der Stadt Solothurn über. Die Entschädigung des Kantons an die Stadt für die Übernahme der Kantonsstrassen, welche nicht in einem ordnungsgemässen Zustand sind, beträgt Fr. 400‘000.00.

Während den materialtechnischen Untersuchungen und den Projektierungsarbeiten wurde erkannt, dass eine umfassende Instandsetzung der Wengibrücke nicht wirtschaftlich ist. Daher wurden nur lokale Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, welche eine Restnutzungsdauer von 15 bis 20 Jahren anstreben.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
2.1.1	Entschädigung für die Übernahme		400‘000.00
2.1.2	Bauarbeiten		1‘125‘631.58
2.1.3	Projekt und Bauleitung		311‘291.20
	Total Aufwendungen		1‘836‘922.78
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2009, Objektkredit Projekt Nr. 2TK.00501	4‘400‘000.00	
	Total Kredite		4‘400‘000.00
	./. Zahlungen an Dritte		1'836'922.78
	nicht beanspruchter Objektkredit		2‘563‘077.22
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	1‘836‘922.78	
	./. Entschädigung für die Übernahme	400‘000.00	
	Total Gemeindebeitrag: 50 % von Fr. 1‘436‘922.78		**718‘461.40**
	./. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		400‘000.00
	restlicher Gemeindebeitrag		**318‘461.40**

3. Beschluss

3.1 Die Abrechnung über die Instandsetzung der Wengibrücke, im Gesamtbetrag von **Fr. 1'836'922.78**, wird genehmigt.

3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den restlichen Gemeindebeitrag von **Fr. 318'461.40** der Einwohnergemeinde Solothurn in Rechnung zu stellen und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 2TK.00501.62 (A 60059) „Gemeindebeiträge" gutzuschreiben.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (ams/rom)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzausgleich
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Stadtpräsidium der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
Gemeindeverwaltung der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (separate Rechnung des Amtes für Verkehr und Tiefbau folgt später)